OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050324/2/BL

Datum:
Linz, 7. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Schwarzenberg am Böhmerwald vom 3. Juli 2024 betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes und Vorschreibung von Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz (Oö. HHG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Punkte a) und b) im Spruch folgendermaßen lauten und ersetzt werden:

a) Für die Haltung des unter Spruchpunkt I. genannten Hundes an der Adresse W-Straße wird gemäß § 8 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz (LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022) die Errichtung eines ausbruchsicheren Zaunes vorgeschrieben, den der Hund nicht überwinden kann. Alternativ dazu kann der Hund in einem tierschutzgerechten Hundezwinger gehalten werden und ist ansonsten auf der Liegenschaft an der Leine und mit Maulkorb zu führen. Für die Errichtung eines Zaunes oder eines Zwingers wird eine Frist von 3 Monaten festgelegt. Bis zur Errichtung ist der Hund ausbruchsicher im Haus zu verwahren und im Freien auf der Liegenschaft an der Leine und mit Maulkorb zu führen.

b) Außerhalb der Liegenschaft gilt für den Hund eine Maulkorb- und Leinenpflicht.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Schwarzenberg am Böhmerwald (im Folgenden: belangte Behörde) wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) als Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „S__“ (Rasse: B__; Farbe: weiß; Rüde; ChipNr: aaa) mit Spruchpunkt I. festgestellt, dass der Hund auffällig ist. Mit Spruchpunkt II. wurde der Bf aufgetragen innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides den erweiterten Sachkundenachweis vorzulegen. Zudem wurden gemäß § 8 Oö. Hundehaltegesetz weitere Maßnahmen mit Punkt a) und b) angeordnet: Innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine geeignete Einfriedung des Grundstückes bzw. einen Auslaufbereich herzustellen. Mit sofortiger Wirkung wurde eine Maulkorbpflicht innerhalb des Grundstückes bis zur Fertigstellung der Einfriedung oder des Auslaufes und eine generelle Maulkorb- und Leinenpflicht außerhalb des Grundstückes vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf mit Schreiben vom 16.7.2024 Beschwerde erhoben und darin mitgeteilt, dass sie gegen eine Maulkorbpflicht am Grundstück sei, da der Hund immer an der Leine sei und betreffend die Einfriedung des Grundstückes eine aufschiebende Wirkung erbitte, damit die Kosten hierfür nicht frustriert seien, falls der Beschwerde stattgegeben würde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 29.7.2024 vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungskat samt polizeilichem Abschlussbericht vom 28.5.2024. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG nicht erforderlich, zumal eine solche nicht beantragt worden ist und der zugrundeliegende Sachverhalt laut Aktenlage feststeht.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist an der Adresse Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „S__“ (Rasse: B__; Farbe: weiß; Rüde; ChipNr: aaa; Wurfdatum: 13.3.2022). Das Grundstück, auf dem der Hund gehalten wird, ist nicht eingezäunt.

Am 12.4.2024 verletzte dieser Hund die 10-jährige Tochter der Bf (E__) am linken Ohr schwer, wobei ein Teil des Ohrknorpels und Weichgewebes am oberen Teil abgetrennt wurde. Das Mädchen hat zuvor mit dem Hund gespielt und wollte ihm ein Leckerli geben, als es zu dem Vorfall gekommen ist.

Bei der belangten Behörde liegen mehrere Anzeigen von verschiedenen Nachbarn vor, die angegeben haben, dass der Hund im Garten angebunden gehalten wird, oft bellt und zum Teil stark an der Leine zerrt, wenn er andere Personen (zB Nachbarn, Spaziergänger) wahrnimmt. Die Nachbarn empfinden das Bellen als Belästigung und haben Angst, weil sie befürchten, dass der Hund sich losreißen könnte.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Dieser wurde auch in der Beschwerde nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchteil A.I. (Abweisung der Beschwerde):

III.1.1. Rechtsgrundlagen des Oö. Hundehaltegesetzes (LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022 – Oö. HHG):

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a Oö. HHG ist ein Hund jedenfalls auffällig, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

§ 3 Abs. 2 Oö. HHG ordnet an, dass ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet oder über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

§ 4 Abs. 2 Oö. HHG lautet:
„Die Sachkunde für das Halten von auffälligen Hunden ist als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem Hund eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (erweiterte Sachkunde). Diese Ausbildung ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die erweiterte Sachkunde besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil von insgesamt mindestens zehn Stunden und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.“

§ 6 Abs. 1a Oö. HHG ordnet an, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet (ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen.

§ 7 Abs. 1 und 2 Oö. HHG lauten:

„(1) Werden der Gemeinde Umstände bekannt, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, hat sie mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist.

(2) Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, hat die Gemeinde in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch sechsmonatigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass

1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde."

§ 8 Oö. HHG lautet:

„Örtliches Hundehalteverbot und sonstige behördliche Anordnungen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen, wenn durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Dieses Hundehalteverbot kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

(2) Sofern der Gefährdung oder Belästigung gemäß Abs. 1 mit gelinderen Mitteln wirksam begegnet werden kann, hat die Gemeinde im Sinn der Verhältnismäßigkeit sonstige Anordnungen, wie zB eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2, bescheidmäßig zu treffen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß."

III.1.2. Rechtliche Beurteilung:

Da laut festgestelltem Sachverhalt die Tochter der Bf am Ohr durch den Hund schwer verletzt worden ist und dies geschehen ist, ohne dass der Hund zuvor angegriffen worden ist, besteht gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a Oö. HHG eine Auffälligkeit dieses Hundes, die von der belangten Behörde zu Recht und entsprechend § 7 Abs. 1 Oö. HHG unter Spruchpunkt I. festgestellt worden ist. Aus diesem Grund wurde der Bf auch mit Spruchpunkt II. aufgetragen die erforderliche Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 Oö. HHG längstens binnen 6 Monaten nachzuweisen.

Zudem hat die belangte Behörde unter Punkt a) und b) weitere Maßnahmen vorgeschrieben. Das Oö. HHG sieht bezüglich Belästigungen und Gefährdungen durch nicht ordnungsgemäß beaufsichtigte, verwahrte oder geführte Hunde mehrere Handlungsalternativen vor. So ist nach § 7 Oö. HHG die Auffälligkeit festzustellen, nach § 8 Oö. HHG besteht die Möglichkeit eines örtlichen Hundehalteverbotes und

sonstiger Maßnahmen und § 9 Oö. HHG sieht die Untersagung der Hundehaltung vor. Diese Möglichkeiten sind je nach Eingriffsintensität in einer Rangordnung untereinander zu verstehen, wobei die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und das jeweils gelindeste Mittel zur Anwendung zu bringen ist.

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt ist es zu einem Bissvorfall bei einem Kind gekommen und zu Belästigungen der Nachbarn. Dementsprechend war es auch seitens der belangten Behörde gerechtfertigt entsprechende Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Oö. HHG vorzuschreiben, damit es zukünftig zu keinen Belästigungen oder Gefährdungen kommen kann. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die Errichtung eines Zaunes oder alternativ eines Zwingers als erforderlich, um mögliche künftige Gefährdungen hintanzuhalten. Diesbezüglich waren die Maßnahmen entsprechend zu präzisieren und daher der Spruch des Bescheides betreffend Punkt a) zu ersetzen. Maßgeblich ist die Errichtung eines ausbruchsicheren Zaunes, den der konkrete Hund nicht überwinden kann oder die Errichtung eines tierschutzgerechten Hundezwingers. Außerhalb eines solchen Hundezwingers ist der Hund (auf der Liegenschaft) an der Leine und mit Maulkorb zu führen. Nur dadurch können Gefährdungen vermieden werden, da es bei einem Führen an der Leine und einem starken Zerren des Hundes auch dazu kommen kann, dass sich der Hund losreißt. In diesem Fall bietet nur ein (ordnungsgemäß angebrachter) Maulkorb einen adäquaten Schutz vor Bissen bzw. Verletzungen.

Für die Errichtung eines Zaunes oder Zwingers wurde die Frist auf 3 Monate ab Rechtskraft (Zustellung) der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung verlängert, da hier auch Erkundigungen, Angebotseinholungen, Bestellungen usw. erforderlich sein werden und auch die Errichtung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Eine Frist von 3 Monaten erscheint der erkennenden Richterin diesbezüglich ausreichend und angemessen. Bis zur Errichtung ist der Hund ausbruchsicher im Haus zu verwahren und im Freien am Grundstück mit Leine und Maulkorb zu führen. Da es sich diesbezüglich um eine nur kurze Zeitspanne (von maximal 3 Monaten) handelt, erscheint auch diese Maßnahme gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Auch die weitere Maßnahme der generellen Leinen- und Maulkorbpflicht außerhalb des Grundstückes der Bf erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angemessen und erforderlich, um weitere Beißvorfälle und Gefährdungen in Zukunft zu verhindern. Zudem besteht ohnehin an öffentlichen Orten im Ortsgebiet eine Leinen- und Maulkorbpflicht für auffällige Hunde (§ 6 Abs. 1a Oö. HHG), sodass die weitere Ausdehnung auf das gesamte Gemeindegebiet zur Verhinderung von Gefährdungen und Belästigungen nicht überschießend erscheint.

Abschließend ergeht der allgemeine Hinweis, dass eine dauernde Anbindehaltung von Hunden entsprechend § 16 Abs. 3 und Abs. 5 Tierschutzgesetz jedenfalls verboten ist. Demnach dürfen Hunde keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebundenen Zustand gehalten werden.

III.2. Zu Spruchteil B.I. (Zurückweisung des Antrags auf aufschiebende Wirkung):

Gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bereits ex lege (automatisch) aufschiebende Wirkung. Gemäß Abs. 2 par. cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Im angefochtenen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde durch die belangte Behörde nicht ausgeschlossen. Die gegenständliche Beschwerde wurde rechtzeitig und zulässig eingebracht, weshalb dieser somit bereits ex lege aufschiebende Wirkung zukommt.

Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit der Herstellung einer Einfriedung (bzw. eines Auslaufes) war daher als unzulässig zurückzuweisen, da die vorgegebene Frist zur Errichtung einer solchen Einfriedung ohnehin erst ab Rechtskraft der Entscheidung zu laufen beginnt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (zu A.II. und B.II.):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und sich das Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte. Zudem war keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang